



Kreismedienzentrum
Paderborn



Home

- ▶ [Medienberatung](#)
- ⇒ **Medieneinsatz und Urheberrecht**

[Fragen aus der Praxis](#)



„illegal - legal - sch... egal!“

Urheberrecht und schulischer Medieneinsatz von Günther Kröger

Inhaltsübersicht

1. [Möglichkeiten und Grenzen des Medieneinsatzes](#)
2. [Anschaffung von Medien](#)
3. [Verfügbarkeit von Medien](#)
4. [Einsatz von „Raubkopien“ in Schulen?](#)
5. [Auswirkungen illegaler Medieneinsätze](#)
6. [Ausweg aus dem Teufelskreis](#)
7. [Rahmenbedingungen durch das Urheberrecht](#)
8. [Pädagogischer Auftrag der Schulen](#)
9. [Medieneinsatz auf der Basis des Urheberrechts](#)
10. [Perspektiven durch erweiterte Nutzungsrechte](#)
11. [Zukunftsmusik oder Utopie?](#)
12. [Literatur](#)
13. [Weitere Informationen im Netz](#)



Materialien
zum Schul-
management

Illegal - legal - egal?
**Urheberrecht und schulischer
Medieneinsatz**
von Günther Kröger

In den letzten Jahren ist ein ständig zunehmendes Bedürfnis nach kulturellen Angeboten festzustellen. Aufgrund technischer Fortschritte, auf verschiedenen Speichersystemen Kultur im weitesten Sinne aufzeichnen und vervielfältigen zu können, gewinnt dabei das Urheberrecht zunehmend an Bedeutung und rückt verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. ¹



VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG
Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen
und Erzieher im DBB - Landesverband Nordrhein-Westfalen
44141 Dortmund, Westfalendamm 247, Tel. (02 31) 43 38 61-63

Auch der schulische Bereich ist von dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen. Dieser Bericht soll einerseits über rechtlichen Grundlagen des Einsatzes von Unterrichtsmedien informieren, andererseits weitere wichtige Rahmenbedingungen transparent machen, die auf den ersten Blick nicht offensichtlich und einsehbar sind. Ebenfalls verdeutlicht werden sollen auch die Voraussetzungen, die das Handlungsfeld der Bildstellen und kommunalen Medienzentren bestimmen.

Gewisse Verhaltensweisen an den Schulen, die kurzfristig vorteilhaft erscheinen, können auf längere Sicht die umfassende Versorgung mit Unterrichtsmedien gravierend verschlechtern oder sogar gefährden.

Mit anderen Worten, es wird der Frage nachgegangen: Urheberrecht - Was geht mich das (als Lehrer/-in) an?

1. Möglichkeiten und Grenzen des Medieneinsatzes

Top

Medien vermitteln nur ein Abbild der Wirklichkeit, die direkte Erfahrung ist deshalb dem Medieneinsatz in der Regel vorzuziehen. Dennoch stößt eine direkte, unmittelbare Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit im Schulalltag sehr schnell auf sachlich begründete, praktische Grenzen.

Medien gehören deshalb zum Unterricht wie das Salz in die Suppe. Zielsetzung des Lehrers beim Einsatz von audiovisuellen Medien ist allgemein immer eine Verbesserung der Unterrichtsqualität. Lernprozesse werden unterstützt, bestimmte Vorgänge im Mikro- und Makrobereich können so überhaupt erst veranschaulicht und sichtbar gemacht werden: Zeitlupenaufnahmen lassen schnelle Bewegungsabläufe im Sport nachvollziehbar erscheinen, im Biologieunterricht ermöglicht die Zeitraffertechnik ohne größeren Zeitaufwand, das Wachstum einer Pflanze zu verfolgen.

Medien sollten auch immer dort eingesetzt werden, wo die unmittelbare Erfahrung nicht mehr möglich ist (Kennedy-Rede) oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre (Hafenrundfahrt in Hamburg).

Beim Einsatz von Unterrichtsmedien versucht man, entsprechend der Zielsetzung, die optimale Medienart auszuwählen. Es lassen sich zwar die charakteristischen Merkmale des gotischen Baustils sehr gut mit Hilfe einer geeigneten Diareihe vermitteln, um die Imposanz eines Vulkanausbruchs zu verdeutlichen, greift man aber besser auf bewegte - und somit oft bewegende - Bilder zurück.

Für viele Themenbereiche ist der Film als vorrangiges Unterrichtsmedium anzusehen, weil er den Schüler über die beiden wichtigen Sinne Auge und Ohr erreichen kann. Der Unterrichtsfilm kann so bestimmte Lehrfunktionen z. B. bei der Motivation und Informationsvermittlung übernehmen, den Lehrer in einzelnen Phasen des Lernprozesses unterstützen und das Lernen optimieren. ²

Das Angebot an Unterrichtsfilmen konzentriert sich inzwischen auf drei wesentliche Möglichkeiten: 16-mm-Lichttonfilme, VHS-Videofilme und DVD-Videofilme. Der 16-mm-Film hat seit einigen Jahren seine führende Position verloren, obwohl seine Bildqualität und das größere Bildformat dem VHS-Videofilm immer noch weit überlegen sind. Die über Jahrzehnte aufgebaute umfassende Angebotspalette an den Medienzentren und die vorhandene technische Infrastruktur an den Schulen lässt die Nutzung des 16-mm-Films auch weiterhin auf Jahre sinnvoll erscheinen.

Seit seiner Verbreitung in den Privathaushalten in den letzten beiden Jahrzehnten wird der VHS-Videofilm inzwischen intensiv in den Schulen zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt. Trotz seiner geringeren Bildqualität stellt er insbesondere wegen seiner einfacheren Handhabbarkeit in kleineren Schülergruppen und in der Erwachsenenbildung eine akzeptable Alternative zum 16-mm-Film dar. Seine Anschaffungskosten sind wesentlich geringer.

Erst seit 1999 hält die DVD als neues Speichermedium Einzug in den Schulalltag. Die Ausstattung der Schulen mit den notwendigen Abspiel- und Projektionsgeräten läuft allerdings erst vereinzelt an.

Insbesondere durch die relativ hohen Produktions- und damit Anschaffungskosten nimmt der Unterrichtsfilm - unabhängig davon, auf welchem Trägermaterial er gespeichert ist - eine Sonderstellung gegenüber anderen traditionellen technischen Medien (Diareihe, Arbeitstransparent, Audiocassette etc.) ein.

2. Anschaffung von Medien

Top

So sinnvoll und notwendig auch der Einsatz von Unterrichtsfilmen ist, so schwierig kann es manchmal für die Lehrer sein, zum passenden Zeitpunkt über den gewünschten Film verfügen zu können.

Zwar sind die Schulträger gemäß § 79 SchulG verpflichtet, „ (...) Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten (...) sowie (...) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Über die Art und vor allem den Umfang dieser Verpflichtung gehen jedoch die Auffassungen der Kommunalpolitiker und kommunalen Verwaltungen weit auseinander. ³

Bereits 1979 wurde in einem Vorbericht für die 39. Kulturausschusssitzung des Deutschen Landkreistages festgestellt, dass „ (...) die Schere zwischen ‚armen‘ und ‚reichen‘ Bildstellen sich immer weiter öffnet, d. h., dass das Bildungsangebot und damit die Lernmöglichkeiten durch audiovisuelle Medien in der schulischen (...) Bildungsarbeit sich immer weiter auseinander entwickeln.“ ⁴

Insbesondere kostengünstige Medien werden über den jeweiligen Schulträger von den Schulen selbst angeschafft. Finanziell sind hier jedoch recht enge Grenzen gesetzt, so dass seit über 50 Jahren ein Teil der Verpflichtung, Lehrmittel bereit zu stellen, im Bereich der technischen Medien traditionell an die Bildstellen und kommunalen Medienzentren delegiert wird.

Es ergibt sich also ein Spannungsfeld, das unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten bietet: Grundsätzlich verpflichtend ist die Aufgabe, Unterrichtsmedien zur Verfügung zu stellen, Art und Umfang dagegen sind nicht festgelegt! Die Medienzentren werden daher gern zu den freiwilligen kommunalen Aufgabenbereichen gezählt. In Zeiten knapper werdender Mittel stehen sie deshalb immer wieder auf der Liste der vom Rotstift betroffenen Einrichtungen mit an oberster Stelle.



Entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten gliedert sich das System der kommunalen Medienzentren in drei Ebenen, die über ein enges Netz miteinander kooperieren. Stadt-, Kreisbildstellen oder kommunale Medienzentren werden auf Landesebene ergänzt durch Landesmedienzentren. Bundesweit sorgt das FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht), eine gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland sind, durch zentralen Einkauf und eigene Produktionen für ein umfassendes, breit gefächertes Angebot an Medien.

Auch außerschulische Bildungseinrichtungen können von dem Medienbestand der Medienzentren profitieren.

Über die Medienzentren ist gewährleistet, dass sich die Kosten für die Kommunen in einer vernünftigen Relation zum Nutzen bewegen. Bei teuren Unterrichtsfilmen wäre es unsinnig, sie für jede Schule zu kaufen. Einmal zentral beim zuständigen Medienzentrum angeschafft, stehen sie über einen langen Zeitraum allen Schulen des Einzugsbereichs zur Verfügung, werden technisch gewartet, didaktisch aufbereitetes Begleitmaterial wird für die Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Für die notwendige mediendidaktische Erschließung, die bei der Vielzahl der Medien in immer

stärkerem Maße an Bedeutung gewinnt, sorgen die Medienzentren in Form von Katalogen, Schlagwortverzeichnissen und anderen geeigneten Informationssystemen.

Der traditionelle Bereich des Medienverleihs wird ergänzt durch eine Vielzahl zusätzlicher Dienstleistungsangebote (Schulfernseh-Pannendienst, Medienberatung, -lehrgänge u. v. a. m.). Einige Medienzentren bieten sogar als besondere Serviceleistung einen Kurierdienst an, der die angeforderten Medien an die Schulen liefert. Da der Kurierdienst auch die anfallende Dienstpost erledigt, können die Gemeinden, Städte und Kreise als erfreulichen Nebeneffekt erhebliche Zustellgebühren einsparen.

3. Verfügbarkeit von Medien

Top

Dennoch kommt es in der Praxis leider immer mal wieder vor, dass Lehrer einen bestimmten Unterrichtsfilm vergeblich an ihrem Medienzentrum anfordern; der Film ist gerade an eine andere Schule verliehen. Die Medienzentren verfügen oftmals nicht über eine genügend große Anzahl von Kopien, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen zu können. Dies ist dann nicht unbedingt auf mangelnde Initiativen an den Medienzentren zurück zu führen, vielmehr ist in den letzten Jahren bei der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte allzu häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, die Etatmittel der Medienzentren zu kürzen.

Das in diesem Zusammenhang bisweilen vorgebrachte Argument, abnehmende Schülerzahlen rechtfertigten eine Verringerung des finanziellen Engagements, erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht schlüssig. Ein Medium wird nicht für einen Schüler, sondern für eine ganze Klasse oder Lerngruppe ausgeliehen. In fast allen Bereichen sind rückläufige Schülerzahlen in den letzten Jahren durch eine Verminderung der Klassenfrequenzen aufgefangen worden. Die Anzahl der Klassen hat sich folglich im letzten Jahrzehnt nur wenig verringert.

Natürlich müssen die Leiter der Medienzentren und Medienberater sich selbst darüber Klarheit verschaffen, inwieweit ein Rückgang bei den Ausleihvorgängen an ihrem Medienzentrum tatsächlich auf einen Rückgang der Klassenzahlen zurückzuführen ist. Auswertungen entsprechender Statistiken können hier schnell einen Überblick verschaffen.

Die oft zu geringe Verfügbarkeit von Unterrichtsmedien an den Medienzentren hat jedoch nicht dazu geführt, dass mit einem Sturm der Entrüstung den berechtigten Forderungen der Schulen durch Lehrer und Eltern politisch Nachdruck verliehen worden wäre. Vielmehr ist an den Schulen zunehmend die Tendenz zu beobachten, sich einen „eigenen“ Medienfundus zu schaffen, um damit möglichst unabhängig von eventuellen Lieferschwierigkeiten ihres Medienzentrums zu werden.

4. Einsatz von „Raubkopien“ in Schulen?

Top

Ist das Abfilmen von 16-mm-Filmen mittels eines Camcorders noch mit einem unverhältnismäßig großen technischen und zeitlichen Aufwand verbunden, bietet sich die Vervielfältigung von Videofilmen oder CD-ROMs geradezu an.

Dass hier jedoch eindeutig gegen geltende Bestimmungen des Urheberrechts verstoßen wird, ist dabei vielen „Hobby-Medienproduzenten“ gar nicht bewusst. Auf den ersten Blick wird scheinbar auch niemand geschädigt. Man will sich nicht persönlich bereichern, und der Einsatz solcher Raubkopien soll schließlich zum Nutzen der Schüler erfolgen. Ein Unrechtsbewusstsein bei den emsigen Kopierern ist daher in der Regel nicht festzustellen.

Vergleichbar mit dem Sacheigentum wird das geistige Eigentum durch das Urheberrecht geschützt. Für die hauptberuflichen Produzenten von Unterrichtsfilmen hat die einzelne Produktion natürlich einen ganz konkreten, Existenz sichernden Hintergrund. Die Urheber allein können darüber bestimmen, wer unter welchen Bedingungen ihr Werk nutzen kann. ⁵

Für ein Millionenpublikum hergestellte Kinofilme, die ausschließlich auf Kommerz und Unterhaltung ausgerichtet sind, können bekanntlich trotz immenser Produktionskosten hohe Gewinne einspielen. Die Kosten für spezielle Unterrichtsproduktionen, die „nur“ für den Bildungsbereich von Interesse sind, müssen jedoch ausschließlich über den Verkauf an die ca. 600 Medienzentren oder direkt an die Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gedeckt werden. Mit jeder Filmkopie, die die Schulen oder Medienzentren für den Einsatz im Unterricht ankaufen, werden die Verwertungsrechte finanziell abgegolten. Bei Computerprogrammen ist dies vergleichbar mit den einzelnen Arbeitsplatzlizenzen.

Sowohl bei den freien Filmproduzenten - unter ihnen namhafte Instituten wie das Katholische Filmwerk (KFW), Institut für Weltkunde in Bildung und Forschung (WBF), IMBILD, Matthias-Film u. v. a. m. - als auch beim FWU werden zunehmend Mischkalkulationen notwendig. Produktionskosten werden z. B. durch den Verkauf einmaliger Ausstrahlungsrechte an Fernsehanstalten mitfinanziert. Die Rechte für den unterrichtlichen Einsatz sind dann allerdings keinesfalls abgegolten, auch wenn ein Mitschnitt technisch problemlos möglich ist. So entsteht die scheinbar paradoxe Situation, dass ein inhaltlich identischer Film, z. B. „Das Eichhörnchen“ sowohl legal (offiziell gekauft oder entliehen) als auch illegal (Aufzeichnung der Fernsehsendung, die grundsätzlich nur für die private Nutzung freigegeben ist) eingesetzt werden kann - wie gesagt: scheinbar!



5. Auswirkungen illegaler Medieneinsätze

Top

Werden die Dienstleistungen und Entleihmöglichkeiten eines Medienzentrums aufgrund schul-

„eigener“ (von Eigentum kann tatsächlich keine Rede sein) illegaler Medienbestände weniger oder überhaupt nicht mehr genutzt, wird bei diesem scheinbar rückläufigen Bedarf an Medien der Geldgeber (Sachaufwandsträger) des Medienzentrums dies zum willkommenen Anlass nehmen, mit entsprechenden Kürzungen der finanziellen und personellen Ausstattung zu reagieren.

Als Folge wird die ohnehin dünne Finanzdecke so dünn, dass das Medienzentrum noch weniger Medien bedarfsgerecht für den Verleih anschaffen können. Damit stehen auch weniger Medien für die Schulen zur Verfügung, der Teufelskreis ist damit geschlossen; das Medienzentrum fängt an, von der Substanz zu leben. Die Existenz eines solchen Medienzentrums wäre auf Dauer gefährdet. Die betroffenen Schulen müssten letztlich beim Medieneinsatz entweder weitgehend auf illegale Medien zurückgreifen oder auf einen großen Teil der Medieneinsätze völlig verzichten.

Wer sich der Illusion hingibt, dass Schulfunk und Schulfernsehen die so entstandenen Lücken ausfüllen könnten, sollte einmal den legalen Programmumfang von zwei Schuljahren kritisch unter die Lupe nehmen. Nach den einzelnen Schulformen und Unterrichtsfächern differenziert, bleiben meist nur wenige Sendereihen übrig. Für das bekanntlich sehr „medienintensive“ Fach Biologie stellte beispielsweise das WDR-Schulfernsehen im Schuljahr 2000/01 für alle Altersstufen im Sekundarbereich ganze 10 Sendereihen zur Verfügung!

Auch wird das Schulfernsehen bei Einsparungsüberlegungen durchaus nicht als „Heilige Kuh“ betrachtet. Die Konkurrenzsituation zu den kommerziellen Sendern, in der sich die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten bekanntlich befinden, bringt in immer stärker werdendem Maße Verluste von Werbeeinnahmen mit sich, die nicht mehr allein über Gebührenerhöhungen aufgefangen werden können. Dieser Dauerzustand könnte z. B. den Westdeutschen Rundfunk durchaus veranlassen, konkret auch über weitere Einsparungsmöglichkeiten im Bereich des Schulfernsehens nachzudenken.

Dass dieser Gedanke nicht aus der Luft gegriffen ist, mag die Tatsache beweisen, dass der Norddeutsche Rundfunk schon seit Anfang des Schuljahres 1989/90 seine Schulfernsehredaktion aufgelöst hat. Von der Öffentlichkeit kaum registriert, wurde das Schulfernsehen nach dem Landfunk gleich das zweite Opfer des Rotstifts.

Eine Existenzgefährdung des Medienzentrums vor diesem Hintergrund kann nicht im Interesse der Schulen und Lehrerschaft liegen. Man muß sich also fragen, wie dieser bereits skizzierte verhängnisvolle Teufelskreis durchbrochen werden kann.

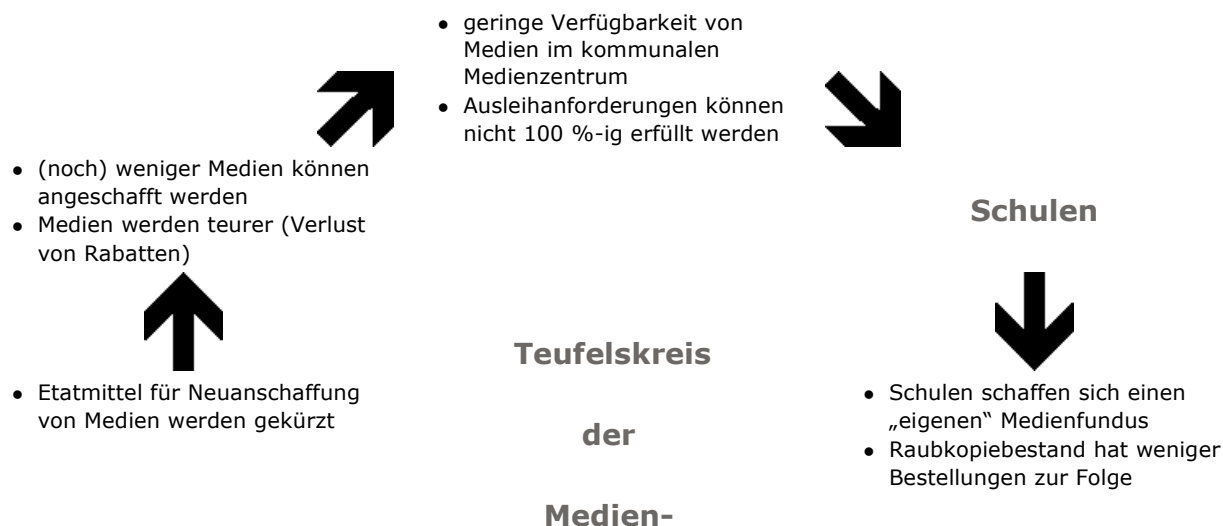
6. Ausweg aus dem Teufelskreis

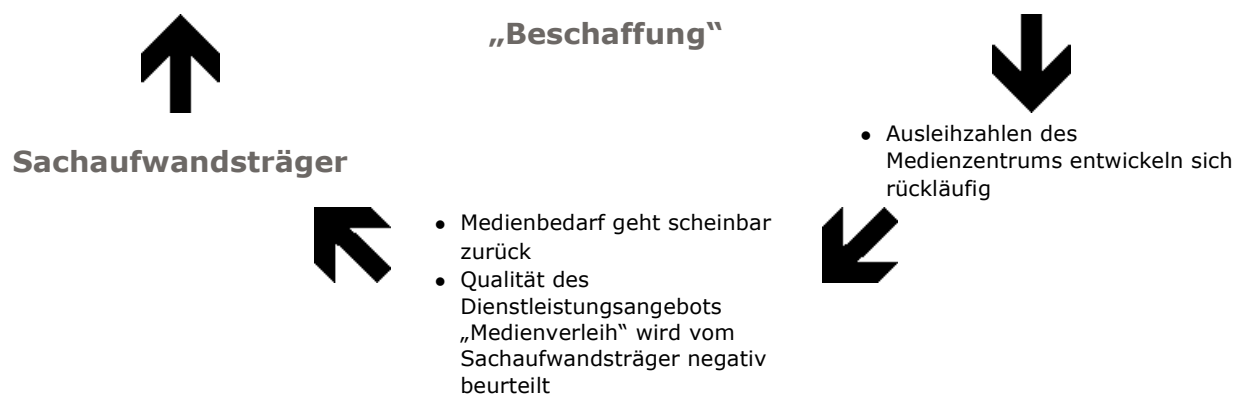
[Top](#)

Da die Ursache für die Existenz illegaler Medienbestände hauptsächlich in einer zu geringen Verfügbarkeit von Unterrichtsmedien in den Medienzentren und an den Schulen zu suchen ist, muss in erster Linie auch hier „der Hebel angesetzt“ werden.

Die Leiter der Medienzentren und Medienberater stehen in einer Zeit wirtschaftlicher Engpässe vor der schwierigen Aufgabe, verantwortliche Kommunalpolitiker und die Verwaltung davon zu überzeugen, dass bei ständig steigenden Preisen die Etatmittelausstattung der Medienzentren möglichst adäquat angepasst werden muss. Kürzungen auf einen Bruchteil ehemaliger Vermögenshaushalte, wie sie bei einigen Medienzentren in Nordrhein-Westfalen längst vorgenommen worden sind, bedeuten eine massive Beeinträchtigung der Unterrichts- und Bildungsqualität an unseren Schulen.

Da viele Medienzentren bereits seit der allgemeinen Verbreitung von Videorecordern einen z. T. deutlichen Rückgang bei den Ausleihzahlen zu verzeichnen haben, fällt den Schulen eine ebenso wichtige Rolle beim Durchbrechen des Teufelskreises zu: Lehrer, die teilweise vergeblich Medien bei ihrem Medienzentrum anfordern, sollten sich nicht resigniert andere (illegale) Möglichkeiten der Medienbeschaffung suchen, sondern sich aktiv für eine Verbesserung dieser unannehmbaren Situation einsetzen.





An den Schulen werden zwar bisweilen solche unbefriedigenden Bedingungen beklagt, dies muss jedoch auch in geeigneter Form zum Ausdruck gebracht werden. Mögliche Adressaten für Verbesserungsvorschläge von Lehrer-, Schulkonferenzen und Personalversammlungen sind z. B. die Untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt), das zuständige Schulverwaltungsamt, die politisch gewählten Mitglieder des Schulausschusses, die Stadträte und Kreistagsabgeordneten, um so an einer politischen Willensbildung mitzuwirken.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Leiter der Medienzentren, die sich meist aus der Lehrerschaft rekrutieren und ihre umfangreichen Arbeiten im Nebenamt für alle Schulen und Schulformen leisten, Unterstützung erfahren und dass eine intensive Kommunikation zwischen den Schulen und ihren Medienzentren stattfindet. Die Lehrer sollten das Leistungsangebot ihres Medienzentrums nutzen und die Medienversorgung an ihrer Schule in Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen thematisieren. Die Leiter der Medienzentren oder Medienberater können als sachkompetente Experten und Kollegen dazu eingeladen werden.

7. Rahmenbedingungen durch das Urheberrecht

Top

Schon immer hat der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des Urheberrechts versucht, im Spannungsfeld zwischen dem Eigentumsrecht und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums einen akzeptablen Kompromiss zu finden. Das Urheberrecht in seiner letzten Fassung von 1985 brachte für die Schulen eine Reihe von Verbesserungen, die aber „vor Ort“ oft gar nicht wahrgenommen werden. So dürfen mittlerweile Schulfernsehendungen, die fast ausschließlich Auftragsproduktionen sind, nicht nur im laufenden Schuljahr eingesetzt werden, sondern auch in dem Schuljahr, das auf die Ausstrahlung folgt. Danach müssen diese Sendungen wieder gelöscht bzw. überspielt werden.

Gemäß dem Runderlass des Kultusministers vom 13.12.1985 über den „Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehendungen“ ist u. a. hierüber ein Tagebuch zu führen, für das der Schulleiter verantwortlich ist. [6](#)

Nach wie vor haben die Schulen nicht das Recht, andere Fernsehsendungen (z. B. von Heinz Sielmann oder „Aus Forschung und Technik“ u. a.) im Unterricht einzusetzen. Entsprechende Lizenzen müßten erst käuflich erworben werden. Die Produktion schulisch geeigneter Medien soll auch weiterhin zentral über das Schulfernsehen oder die Landeszentrale für politische Bildung (landesweit mittelfristige Lizenzen) und das FWU (bundesweit langfristige Lizenzen) gesteuert werden.

Nach dem politischen Willen der Landesregierung soll diese Konzeption auch nicht geändert werden. [7](#)

Zahlreiche Beispiele beweisen, dass die gegenwärtige Praxis, für Unterricht geeignete Medien zentral über das FWU zu produzieren, praktikabel und vor allem rentabel ist. Häufig werden die Rechte für Fernsehproduktionen angekauft und didaktisch für den Einsatz im Unterricht aufbereitet (z. B. Titel aus den Serien „Janoschs Traumstunde“, „Peter Lustig“, „Heimat“ u. a.)

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Urheber kostendeckend Filme produzieren können, die für unterrichtliche Zwecke von Interesse sind. Die Filmkopien können dann von den Medienzentren oder auch von den Schulen direkt käuflich erworben und genutzt werden. Ein Teil des Kaufpreises für jede Kopie wird bei dieser Form der Anschaffung an den Hersteller abgeführt. Der Preis für einen legalen Videofilm (ca. 70 - 160 €) ist daher zwangsläufig höher, als wenn beim Mitschnitt einer Fernsehausstrahlung lediglich der reine Materialwert einer Videocassette bezahlt würde.

Urheberrechtsverletzungen (z. B. Raubkopieren) fallen in den Bereich der Wirtschaftskriminalität und müssen, sofern sie bekannt werden - im Gegensatz zu Ordnungswidrigkeiten - strafrechtlich verfolgt werden. Geldstrafen in Höhe von 500 € bis 1.000 € sind jedoch nichts im Vergleich zu dem, was in davon unabhängigen zivilrechtlichen Verfahren auf den „Raubkopierer“ zukommen kann. [8](#)

Es ist nicht ungewöhnlich, wenn beim Kauf von freien Filmproduktionen durch Einzelabnehmer ein Preis von bis zu 50 € pro Minute verlangt wird. Es lässt sich leicht errechnen, wie hoch sich zivilrechtliche Schadensersatzforderungen für eine bespielte 240-Minuten-Videocassette belaufen können, die als Leercassette für weniger als 4 € zu kaufen ist ...

Zahlreiche Filmproduzenten sind seit 1984 in der GVV (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen) e.

V.) organisiert, die u. a. „ (...) Hinweise aufnimmt und ihnen nachgeht, selbst Ermittlungen durchführt, Anzeigen erstattet und Strafanträge stellt.“⁹

Im Bereich der Software-„Piraterie“ wurde erst vor einiger Zeit über sehr fragwürdige Praktiken einer bekannten Münchener Anwaltskanzlei berichtet, die zunächst verdeckt über fingierte Briefkontakte vorgeht und sich Raubkopien zusenden lässt, bevor dann Abmahnungen erfolgen und vierstellige Summen in Rechnung gestellt werden.¹⁰

8. Pädagogischer Auftrag der Schulen

[Top](#)

In den meisten Bereichen unserer Gesellschaft bestehen klare, eindeutige Regelungen, die ein konfliktfreies Zusammenleben ermöglichen sollen. Sobald jedoch jemand persönlich von solchen - an sich - sinnvollen Regelungen betroffen ist, erhöht sich oftmals schon eher die Bereitschaft, „ein Auge zu zu drücken“.

Eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe der Schule besteht dauerhaft darin, den Schülern die Unrechtmäßigkeit bestimmter Handlungen bewusst zu machen, auch - oder gerade dann -, wenn scheinbar in bestimmten Fällen niemand unmittelbar geschädigt wird. Dieser ethisch-moralische Anspruch ist sehr vielschichtig, nicht an bestimmte Unterrichtsfächer gebunden und muss sich an dem persönlichen Erfahrungsbereich der Lerngruppe orientieren.

Als mögliche Themen seien hier nur das „Schwarzfahren“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Frisieren von Mofas und Nichtanmelden von Fernsehgeräten erwähnt. Besonders schwierig gestalten sich problematisierende Unterrichtsgespräche in diesen Bereichen deshalb, weil ein Unrechtsbewusstsein nicht nur bei den Schülern fehlt, sondern häufig auch im Elternhaus und teilweise sogar in der Lehrerschaft nicht vorhanden ist. Manche mittelbaren Schäden sind nur schwer zu durchschauen.

Im Bereich des Urheberrechts kommen die meisten Schüler über die Nutzung von Computern mit solchen sogenannten „Kavaliersdelikten“ in Berührung. Die technischen Voraussetzungen zum Kopieren von Programmen sind noch wesentlich besser als im Bereich des Videofilms: Bei einer per CD-Brenner vervielfältigten CD entfällt auf Grund der digitalen Speicherung sogar jeglicher Qualitätsverlust. Beim illegalen Kopieren von Computerprogrammen stößt man gewöhnlich auf ein „weites Gewissen“ und den auch aus anderen menschlichen Bereichen bekannten Effekt der Verdrängung.

Die Angst vor Bestrafung hält sich für gewöhnlich in Grenzen, gemäß dem Motto: „Russland ist groß, und der Zar ist weit.“

Auch hier muss heute Jugendlichen frühzeitig klargemacht werden, dass nicht alles, was technisch machbar, auch automatisch legal ist. Neben der Verdeutlichung der mittelbaren Schäden für die Herstellerfirmen könnten, weil der käufliche Erwerb oft zu teuer ist, Hinweise auf legale Alternativen (Public Domain, Shareware, Open Source) sehr hilfreich sein.

Veröffentlichungen über Urheberrechtsbestimmungen in Computerfachzeitschriften, Berichte über Software- und Videopiraterie in Tageszeitungen, Versuche der Hersteller, ihre Programme und Produkte mit verschiedenen Möglichkeiten des Kopierschutzes zu versehen, vor allem materielle Schäden durch Computerviren am eigenen Gerät sowie die zunehmenden kriminellen Machenschaften mit 0190-er Nummern (Dialer) sensibilisieren die Schüler mit zunehmendem Alter dafür, dass bestimmte Rechte, Pflichten und Grenzen - aber auch Gefahren - in diesem Bereich bestehen. Die Argumente, warum diese Bestimmungen in den häufigsten Fällen auch sinnvoll sind, müssen in der Regel erst einsichtig gemacht werden.

Der Lehrer selbst befindet sich ebenfalls in diesem Spannungsfeld zwischen technisch Machbarem und rechtlich Erlaubtem. Allein schon um sich selbst nicht einer doppelten Moral bezichtigen lassen zu können, sollte er sich konsequent und eindeutig auf dem Boden der Legalität bewegen.

Ein Schüler, der trotz seines geringen Taschengeldes keine Raubkopien von Computerprogrammen herstellen darf, wird wohl kaum einsehen können, wenn ein Fachlehrer z. B. Fernsehsendungen illegal im Unterricht einsetzt.

Auch wenn Unterricht hinter geschlossenen Türen stattfindet, sollte man als Lehrer klar erkennen, dass viele Detailinformationen durch die Schüler in die Öffentlichkeit getragen werden. Verständnis oder sogar Zustimmung bei den Eltern, die auf diese Weise von bestimmten illegalen Handlungen Kenntnis erhalten, kann nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Auch „mangelt“ es durchweg an Verständnis für den Geschichtslehrer, der den (illegalen) Einsatz der kompletten dreiteiligen Spielfilmserie „Sissi“ gegenüber seiner Schulaufsicht mit der thematischen Einführung in die K. u. K. Monarchie begründete ...

Ebenso wenig wie die Existenz von Selbstbedienungsläden ein kostenloses „Sich-Bedienen“ rechtfertigt, wird die unbezahlte Nutzung des (geistigen) Eigentums anderer allein durch die technische Machbarkeit legalisiert!

Wer diesen erzieherischen Anspruch als „Kampf gegen Windmühlen“ ansieht und deshalb vor diesem Problembereich bewusst die Augen verschließt, wirft das „pädagogische Handtuch“ zu früh!

9. Medieneinsatz auf der Basis des Urheberrechts

[Top](#)

Sieht man die (urheber-) rechtlichen Rahmenbedingungen einerseits und die alltägliche

Handhabung und Organisation des Medieneinsatzes an den Schulen andererseits, so wird jedem kritischen Betrachter bewusst, dass Theorie und Praxis gelegentlich weit auseinander klaffen, und ein großer Handlungsbedarf besteht.

Wichtig ist zunächst, dass jeder Lehrer die Grenze zwischen Legalität und Illegalität für sich selbst exakt zu ziehen vermag. Als grobe Richtschnur kann dabei die Regel dienen: Verboten ist alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist! Bestehen keine Ausnahmen (= „Schranken“), so ist eine Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig. Der Schutz des geistigen Eigentums ist vorrangig zu sehen.

Die folgende Auflistung hilft bei der Frage weiter, was denn nun ausdrücklich erlaubt ist bzw. welche technischen Medien im Unterricht eingesetzt werden dürfen:

- selbst erstellte Medien (Arbeitstransparente, Diareihen, Filme etc.)
- von Verlagen käuflich erworbene Medien (Diese Medien sind in der Regel für den unterrichtlichen Einsatz konzipiert und ausdrücklich freigegeben. Videocassetten mit Spielfilmen von anderen Herstellern, die gegenwärtig vermehrt im Handel auftauchen oder über Videotheken ausgeliehen werden können, sind für die persönliche, private Nutzung produziert und lizenziert. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf den Videohüllen und Cassetten.)
- Medien des FWU oder anderer vergleichbarer Produzenten von Bildungsmedien, die von Schulen gekauft oder ausgeliehen worden sind (Diese Medien beinhalten immer das Recht des öffentlichen, nicht gewerblichen Einsatzes.)
- Schulfunk- und Schulfernsehsendungen dürfen von allen Schulen, Medienzentren und vergleichbaren Bildungseinrichtungen aufgezeichnet werden. Ihr Einsatz unterliegt jedoch einer zeitlichen Befristung: Die Sendungen müssen am Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres wieder gelöscht werden.
- Fernsehsendungen zu aktuellen tagespolitischen Fragen dürfen ebenfalls aufgezeichnet und im Unterricht eingesetzt werden, obwohl immer noch ein Erlass des Schulministeriums NRW existiert, der jeglichen Einsatz von Fernsehsendungen - abgesehen von Schulfernsehsendungen - ausdrücklich untersagt. ¹¹

Außer den Sendungen des Schulfernsehens und zur Tagespolitik dürfen alle anderen Fernsehproduktionen nicht im Unterricht eingesetzt werden. Es gibt darüber hinaus zwar noch Sonderregelungen, die aber wegen ihrer geringen Bedeutung im Schulalltag hier nicht aufgeführt werden sollen.

Möchte man über diese Möglichkeiten hinaus bestimmte Fernsehproduktionen im Unterricht einsetzen, so gibt es nur zwei legale Wege: Entweder der Lehrer bzw. die Schule erwirbt diesen Film selbst, oder man schlägt seinem Medienzentrum vor, diesen Film anzuschaffen, um ihn anschließend ausleihen zu können. An dieser Stelle muss jedoch klar bemerkt werden, dass der Ankauf von freien Filmproduktionen durch einzelne Medienzentren oder sogar Schulen sich finanziell kaum verwirklichen lässt.

Dennoch ist dieser Weg nicht aussichtslos, da das FWU bei seinen Produktionsplanungen die Vorschläge der kommunalen Medienzentren berücksichtigt. Auch können bei den Medienzentren und auf der Homepage des FWU (unter Service/Vorschlag) von den Lehrern direkt Produktionsvorschläge gemacht werden. Häufig werden dann durch das FWU die Verwertungsrechte bereits fertiger Produktionen angekauft und, um didaktisch aufbereitetes Begleitmaterial ergänzt, bundesweit allen Medienzentren - und damit auch den Schulen - verfügbar gemacht. Viele gute Unterrichtsfilme sind auf diesem Weg an den Medienzentren angeschafft worden.

Eine weitere, wichtige Steuerungsmöglichkeit für die Schulen ergibt sich durch die praktische Nutzung (= Ausleihe) der Medienbestände an den Medienzentren. Der exakte Bedarf, die tatsächliche Nachfrage nach Medien kann an jedem Medienzentrum statistisch ermittelt werden. Die entsprechende Reaktion sollte dann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch den Ankauf von Mehrfachkopien erfolgen.

10. Perspektiven durch erweiterte Nutzungsrechte

Top

Der kritische und informierte Lehrer wird längst bemerkt haben, dass im Bereich der Printmedien (Zeitung, Schulbuch usw.) und bei Tonträgern (Cassette, CD usw.) die urheberrechtlichen Verwertungsrechte mittlerweile durch Pauschalverträge zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den entsprechenden Verwertungsgesellschaften WORT und GEMA weitgehend abgegolten werden.

So hat beispielsweise Nordrhein-Westfalen für das Schuljahr 2002/2003 eine Pauschale von 260.839,91 € an die GEMA bezahlt, damit Musikstücke bei Schulveranstaltungen unentgeltlich vorgeführt werden dürfen. ¹²

Im Bereich des Videofilms wäre eine ähnliche Entwicklung denkbar, wenngleich in absehbarer Zeit äußerst unwahrscheinlich. Auch hier würde eine finanzpolitische Aufgabenverschiebung von den Gemeinde- und Kreishaushalten zu Lasten der Landeskasse stattfinden. Entsprechende Vereinbarungen über einen notwendigen Finanzausgleich müssten erst noch getroffen werden und stehen bei der gegenwärtig schwierigen finanziellen Lage nicht gerade im Brennpunkt des Interesses.

Die sehr komplizierten internationalen (urheber-) rechtlichen Verflechtungen und die gigantische finanzielle Größenordnung, um die es beim Medium „Film“ geht, tragen sicherlich ebenfalls nicht gerade zu einer Erweiterung der Nutzungsrechte bei. Die Produktionskosten von Filmen liegen um ein Vielfaches höher als die vergleichbarer Musik- und Druckerzeugnisse.

Auf eine Kleine Anfrage im Landtag NW zum „Einsatz von Fernsehproduktionen und Computersoftware im Unterricht“ weist der Kultusminister bereits 1988 darauf hin, dass „ (...) aufgrund der Rechtslage und der genannten Schwierigkeiten (...) kurzfristig keine Lösung im Sinne weitergehender Nutzungsrechte zu erwarten ist.“ ¹³

Es muss hier auch die Frage erlaubt sein, ob eine pauschale Freigabe finanzpolitisch und natürlich auch pädagogisch überhaupt vertretbar wäre. Der Anteil der Fernsehproduktionen, die bei kritischer Bewertung für den Einsatz im Unterricht brauchbar erscheinen, ist in der Tat verschwindend gering. Eine pauschale Freigabe würde dagegen bedeuten, dass jeder Bürger über seine Steuerabgaben vom „Terminator“ bis zu Seifenopern wie „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ alles für die „Bildung“ mitfinanzieren müsste.

Es muss die hypothetische Situation, die sich bei einer völligen Freigabe aller Fernsehproduktionen für den Einsatz im Unterricht ergäbe, konsequent durchdacht werden: Die Schulen könnten so auf eine riesige Anzahl von Filmen zurückgreifen, die z. B. allein im Bereich der Literaturverfilmungen in die Tausende ginge. An großen Schulsystemen könnten engagierte Lehrer Fachvideotheken aufbauen, Verzeichnisse, Kataloge und Begleitmaterialien erstellen und so dem gesamten Kollegium ihrer Schule ein umfangreiches Medienangebot verfügbar machen.

Unweigerlich müsste aber auch für das Aufzeichnen und Kopieren eine umfangreiche und präzise Vorauswahl getroffen werden. Der hierfür notwendige immense Zeitaufwand könnte - wenigstens zum Teil - durch die Gewährung von Entlastungstunden ausgeglichen werden. Benachteiligt wären bei diesem Denkmodell unweigerlich die Lehrer an den überwiegend kleineren Schulen, wo ebenso die gesamte Vielfalt von Fächern und Themenbereichen abgedeckt werden muss, ein entsprechender zeitlicher Ausgleich jedoch nicht einmal ansatzweise zu leisten wäre. Die Erarbeitung von didaktischem Begleitmaterial bei der zu erwartenden „Medienflut“ wäre darüber hinaus von keiner Schule sinnvoll zu bewältigen.

Schon an dieser Stelle zeigt sich die Notwendigkeit, im Falle einer Legalisierung das Mitschneiden oder Kopieren von Videofilmen zu delegieren, zu organisieren und ökonomisch vertretbarem Rahmen zu zentralisieren. Es wäre unsinnig, wenn sich beispielsweise 99 Lehrer an 99 Grundschulen jeweils eine Stunde mit dem Aufzeichnen einer Fernsehproduktion beschäftigen würden, die anschließend noch „verwaltungstechnisch“ nachbereitet werden müsste (Etikettieren der Videocassetten, Auflisten in Verzeichnissen etc.).

Dieser - bisher rechtlich nicht mögliche - Aufgabenbereich könnte von einem Medienzentrum übernommen werden, eine unsinnige Verschwendung an finanziellen und personellen Ressourcen könnte vermieden werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen leisten allerdings die kommunalen und überregionalen Medienzentren mit dem FWU schon seit langem neben anderen Dienstleistungen genau diese Arbeit.

Im Falle einer Freigabe aller Fernsehsendungen bräuchten an den Medienzentren lediglich weitere Kopiereinrichtungen angeschafft und das für die Bedienung und Organisation notwendige Personal eingestellt zu werden, um der dann zu erwartenden Steigerung der Nachfrage gerecht werden zu können. Für den Bereich des Schulfernsehens bieten zahlreiche Medienzentren längst die Möglichkeit an, Sendungen für die Schulen im Rahmen eines sogenannten „Pannendienstes“ zu kopieren. Diese erweiterte Serviceleistung erfreut sich eines regen Zuspruchs und wird von vielen Schulen dankbar angenommen.

11. Zukunftsmusik oder Utopie?

Top

Gegenwärtig werden im Rahmen verschiedener Projekte (z. B. BMOD, EDMOND) Möglichkeiten erprobt, über entsprechend breitbandige Vernetzungen eine Übertragung von Medien via Kabel bis in den Klassenraum zu verwirklichen. Schulen, die in ihrem Gebäude ein gut ausgebautes Netz, eine genügende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen und qualitativ hochwertige Daten- bzw. Videoprojektionsmöglichkeiten in Klassenräumen zur Verfügung haben, könnten die Vision verwirklichen, zahlreiche Unterrichtsmedien quasi „auf Mausclick“ kurzfristig einsetzen zu können.

Die schnell voran schreitende Digitalisierung in zahlreicher gesellschaftlichen Bereichen wirkt sich unmittelbar auch auf die Institution Schule aus. So ist allein durch die Möglichkeit des „Brennens“ einer CD-ROM eine praktikable Grundlage für die Speicherung und Archivierung von digitalen Bildern gegeben. Der Transport einer 18 € teuren Diareihe im Verleih eines Medienzentrums mit einem 25.000 € teuren Transportfahrzeug, das von einem 40.000 € Personalkosten verursachenden Fahrer gesteuert wird, erscheint in der Tat anachronistisch und lässt diese traditionelle Form der Distribution geradezu grotesk erscheinen.

Sicher ist aber, dass die professionelle Produktion eines Unterrichtsmediums auch weiterhin Geld kostet. Diese Kosten müssen entweder pauschal oder individuell von den Nutzern, also den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, aufgebracht werden und zwar unabhängig vom Trägermaterial und der Art der Medienbereitstellung. Wichtig ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die Lehrerschaft nicht durch Passivität in Unkenntnis der Sachlage eine Einrichtung schwächt oder gar gefährdet, die ausschließlich den Schulen zuarbeitet, die immer noch die wichtigste Aufgaben bei der Mediendistribution erfüllt und die künftig - bei möglicherweise erweiterten rechtlichen Rahmenbedingungen - noch dringender benötigt wird.

Die Medienzentren können nur dann „schlechte Karten haben“, wenn sie selbst legale Medien relativ teuer - gemessen am reinen Materialwert des Trägermaterials (Cassette, CD, DVD etc.) - einkaufen müssen, die Schulen sich aber zum Nulltarif illegal bedienen. In so einem Fall wären - im wahrsten Sinne des Wortes - „die Karten ungerecht verteilt“.

Die Schulen sollten ihre kommunalen Medienzentren als das verstehen, was sie von ihrer Zielsetzung her

ausschließlich sind: Dienstleistungseinrichtungen, die beim Einsatz von audiovisuellen Bildungsmedien im Unterricht helfen und unterstützen.

12. Literatur

1. Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4929 vom 07.07.1989, vgl. S. 5
2. Hagemann, W., Tulodziecki, G., Einführung in die Mediendidaktik, Köln 1980, vgl. S. 15 ff.
3. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), GV. NRW. S. 102, 15. Februar 2005
4. Deutscher Landkreistag, Vorbericht für die 39. Sitzung des Kulturausschusses des Deutschen Landkreistages am 28./29. November 1979 in Pfaffenhofen, Bonn 1979, S. 2
5. Bundesministerium der Justiz, Das neue Urheberrecht, Troisdorf 1985, vgl. S. 1 ff.
6. Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen, RdErl. d. KM vom 13.12.1985, in: BASS 2000/2001, S. 16/9
7. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/3822 vom 23.11.1988, S. 2
8. vgl. „Selbst 10.000-Mark-Forderungen können von Herstellern kommen“, in: Neue Westfälische vom 14.04.1987
9. GVV: Film- und Videopiraterie, Eine Information der „Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.“, ohne Jahresangabe, vgl. S. 8 f.
10. „Zorro der Software“, in: DER SPIEGEL, 34/1993, vgl. S 63f
11. Fragen des Urheberrechts, in: Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Jahrgang Mai 1995 vom 07.04.1995
12. Information von Beate Weinberger, Pressesprecherin der GEMA, vom 15.04.2003
13. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/3822 vom 23.11.1988, vgl. S. 2 f.

13. Weitere Informationen im Netz

<http://www.lehrer-online.de/dyn/16.htm>

Lehrer Online bietet für Lehrkräfte, Administratoren und andere Interessierte fachlich fundierte Informationen zu allen rechtlichen Fragen des Einsatzes neuer Medien in der Schule.

<http://dbs.schule.de/urhebr.html>

Urheberrecht und Schule, Hinweise zur Anwendung urheberrechtlicher Regelungen in der schulischen Praxis, von Hans Meyer-Albrecht, Kultusministerium Magdeburg

<http://irights.info>

Allgemeines Portal zum Urheberrecht in der digitalen Welt, herausgegeben vom Berliner Verein Mikro, gefördert vom Bundesministerium für Verbraucherschutz

http://www.bmj.bund.de/ger/themen/urheberrecht_und_patente/

Hier finden Sie den Gesetzestext zum neuen Urheberrecht.

<http://www.gema.de>

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) verwaltet als staatlich anerkannte Treuhänderin die Nutzungsrechte der Musikschaaffenden.

<http://www.vgwort.de>

Die VG WORT nimmt die Zweitnutzungsrechte von Autoren und Verlegern wahr.

<http://www.urheberrecht.org/>

Institut für Urheber- und Medienrecht, München

<http://www.medienhandbuch.de/recht/>

Internetseiten der Kanzlei Unverzagt von Have mit der Möglichkeit einer Rechtsberatung per E-Mail an

<http://remus.jura.uni-sb.de/>

Remus - Rechtsfragen von Multimedia und Internet in Schule und Hochschule

<http://www.rettet-das-internet.de/>

Internetseite, auf der bemerkenswerte Thesen „für ein zeitgemäßes Internetrecht, gegen die Kriminalisierung von Webmastern und Surfern, für einen freien Informations- und Datenaustausch sowie gegen Abmahnungsmisbrauch und Linkhaftung“ zu finden sind

Top